Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV Freiflächenanlage Mooswiese-Hankel“, Gemeinde Vogt

Abwägung und Beschlussvorlage, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde mit der Bekanntmachung vom 14.3.2024 über die Offenlage in der Zeit vom 22.03.2024 bis 24.04.2024 informiert. Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Anregungen und Einwände vorgebracht. In einem E-Mail vom 15.3.2024 wurden von Anliegereigentümer des Flurstückes Nr. 393 eine detaillierte Information zur Einzäunung / Grenzgestaltung angefordert.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.03.2024, per E- Mail vom 19.03.2024 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung bis zum 18.4.2024 aufgefordert.

Folgende Gemeinden haben sich zurückgemeldet, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

1. Stadt Wangen, Fachbereich Stadtplanung, 88239 Wangen im Allgäu; E- Mail vom 20.3.2024
2. Gemeinde Amtzell, Kirchstraße 9, 88287 Amtzell; E- Mail vom 22.3.2024

Folgende Gemeinden haben sich nicht zurückgemeldet :

3. Gemeinde Schlier , Rathausstraße 10, 88281 Schlier ,
4. Gemeinde Kisslegg, Postfach 1161, 88349 Kißlegg,
5. Gemeinde Waldburg Hauptstraße 20, 88289 Waldburg,
6. Gemeinde Wolfegg, Am Hofgarten 1, 88364 Wolfegg (unmittelbar beteiligt am FNP-Änderungsverfahren)

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich zurückgemeldet, und keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

1. Netze BW, Adolf-Pirrung-Straße 7, 88400 Biberach; E- Mail vom Schreiben vom 24.4.2024 keine Bedenken und Schreiben vom 14.5.24
2. Thuega Energienetze GmbH, Industriestraße 7 79224 Singen, E- Mail 20.4.2024, keine Bedenken
3. IHK Bodensee-Oberschwaben, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten; vom 15.4.2024, keine Bedenken gegen den Bau
4. IHK Handwerkskammer Ulm, Olgastraße 72, 89073 Ulm Schreiben vom 17.4.2024, keine Bedenken / Anregungen vorzutragen
5. Polizeipräsidium Ravensburg, Führungs- und Einsatzstab “Sachbereich Verkehr“, Gartenstraße 97, 88212 Ravensburg, im E-Mail vom 21.03.2024, aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich nicht zurückgemeldet:

1. Zweckverband Haslach Wasserversorgung, Tettnangerstraße 6, 88099 Neukirch,
2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen
3. Unitymedia BW GmbK Kassel
4. Telefonica O2 GmbH & OHG München
5. Zweckverband Breitbandversorgung Ravensburg
6. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, e.V. Felix-Dahn-Str. 41, 70587 Stuttgart
7. BUND Ravensburg, Leonhardstraße 1, 88212 Ravensburg,

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

Stellungnahme Regionalverband Bodensee Oberschwaben, Hirschgrabenstraße 2, 88212 Ravensburg vom 2.4.2024 zur Änderung des Flächennutzungsplanes

	Stellungnahme	**Anmerkungen**
	der Regionalverband bringt zu den oben angeführten Verfahren keine Bedenken vor	Kenntnisnahme

Stellungnahme Netze BW Stuttgart vom 14.5.2024 zur Änderung des Flächennutzungsplanes

	Stellungnahme	**Anmerkungen / Handlungsempfehlung**
	Wir haben keine Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen Bedenken haben wir bei der benannten Übergabestation im Lageplan. Dies entspricht nicht der Übergabestation, des durch den Netzbetreiber festgelegten Netzverknüpfungs-punktes, welche in der Netzverträglichkeitsprüfung ermittelt wurde. Hierbei kann es sich ausschließlich um eine Unterstation für die PV Freiflächenanlage handeln. Dieser Sachverhalt wurde mit den Antragsstellern bereits bei einem Vorort Termin im bei sein von Herrn Bürgermeister Smigoc erläutert und hat weiter Bestand.	Kenntnisnahme Von der Netze BW wurde für die Übergabe ein Netzverknüpfungspunkt außerhalb des Plangebietes festgelegt, dort soll auch die entsprechende Übergabestation gebaut werden. Die im Lageplan dargestellte Station war eine Unterstation und wurde im Plan entfernt.

Koordinierte Stellungnahme des Landratsamtes Ravensburg, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg vom 18.4.2024 zur Änderung des FNP im Bereich des VBP "Freiflächen-PV-Anlage Mooswiese-Hankel", VVG Vogt-Wolfegg

A Stellungnahme Bau und Umweltamt; SG 1 Bauleitplanung und Koordination

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlichen Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

Bedenken und Anregungen

	Vorgaben der Stellungnahme	Anmerkungen
	Die Angaben der Rechtsgrundlagen sind auf S. 2 und auf S. 8 in der Satzung für folgende Gesetze auf den aktuellen Stand zu ändern: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.7.2023 (BGBl. I Nr. 176). Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (Gbl. S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422). Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802). Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229).	Kenntnisnahme und Aktualisierung der Gesetze soweit sie die Änderung des Flächennutzungs-planes betreffen (BGB und GemO)

Anregungen

	Nach wirksamer Flächennutzungsplanänderung bitte ich um Vorlage des ausgefertigten Deckblatts und Fahne im Maßstab 1:10.000.	Kenntnisnahme und Änderung

Hinweise

	<u>Zeichnerische Festsetzung im Planteil / Art der baulichen Nutzung</u> Statt einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (Nr. 1.4.2 Planzeichenverordnung - PlanZV) sollte eine Versorgungsfläche Erneuerbare Energien, Zweckbestimmung Freiflächen Photovoltaik nach Nr. 7 der PlanZV gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB dargestellt werden.	Kenntnisnahme und Änderung im Planteil entsprechend PlanZV.
	<u>Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</u> Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).	Die Veränderungen wurden gelb hinterlegt.

B Stellungnahme der Sachbereiche Vermessung-/Flurbereinigung, Landwirtschaft, Altlasten, Gewerbeabwasser, Oberflächengewässer, Grundwasser

[X] keine Anregungen

C Stellungnahme SG Verkehr

	Vorgaben der Stellungnahme	**Anmerkungen**
	Für die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Anregungen vorgebracht. Eine abschließende straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme zum VBP Freiflächen-PV-Anlage Mooswiese-Hankel erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme

D Stellungnahme SG Naturschutz

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlichen Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Vorgesehenes Landschaftsschutzgebiet, § 26 BNatSchG	Das Plangebiet liegt in der Kulisse des geplanten Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Waldburger Rücken und Wolfegger Hügelland“. Auf Grundlage der fachlichen Würdigung, welche der Gemeinde Vogt vorliegt, ist vorgesehen, den südlichen Teil des Altdorfer Waldes einschließlich des umgebenden Offenlandes als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage führt durch technische Überprägung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und greift in den Schutzzweck des vorgesehenen Landschaftsschutzgebiets ein. Die vorliegende Planung könnte im Fall einer Unterschutzstellung weder im Wege einer Erlaubnis noch einer Befreiung ermöglicht werden und verstieße somit gegen höherrangiges Recht. Eine einstweilige Sicherstellung ist vorgesehen. Aktuell wird der Abgrenzungsentwurf mit Planungsabsichten der Gemeinden abgeglichen. Im Zuge dessen wird seitens der Naturschutzverwaltung auch diese Fläche hinsichtlich deren naturschutzfachlichen Wertigkeit detailliert betrachtet und das Schutzinteresse mit dem öffentlichen Interesse an der vorliegenden Planung abgewogen. Eine Entscheidung über die Einbeziehung oder Herausnahme dieser Fläche in das geplante LSG kann aktuell noch nicht in Aussicht gestellt werden.	Kenntnisnahme Eine detaillierte, Flurstückgenaue Abgrenzung im Bereich des Plangebietes liegt zwischenzeitlich vor, das Plangebiet wird aus dem geplanten LSG herausgenommen.

Anregungen
Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

	Der Ausgangszustand (Fettwiese, 8 Ökopunkte) konnte vor Ort bestätigt werden. Laut der Orientierungshilfe „Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung“ der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Filderstadt (2022), ist zu erwarten, dass sich unter den PV-Elementen eine heterogene Ausprägung von Neophyten oder sonstigen Stauden nährstoffreicher Standorte einstellt. Im teil- und unbeschatteten Bereich ist demnach ein artenarmes Grünland zu erwarten. Darüber hinaus ist aufgrund der hängigen Lage und dem welligen Relief mit Bodenabtrag durch Erosion zu rechnen (Tropfkanten). Beides senkt die zu erwartende ökologische Wertigkeit auf der Fläche zusätzlich.	Kenntnisnahme Es ist geplant, das bisher intensiv genutzte Grünland unter der PV Anlage extensiv zeitweise mit Schafen zu beweiden. Eine heterogene Ausprägung von Neophyten oder sonstigen Stauden nährstoffreicher Standorte ist daher nicht zu erwarten. Ebenso ist im Grünland in einem welligen Relief keine Erosion zu erwarten.
	Auch die Formulierung: „Die Trägerpfosten werden ohne entsprechende Fundamente 80 cm tief in den Boden gerammt. Der flächenmäßige Eingriff in den Boden und das Grünland ist damit sehr gering“ lässt auf einen Eingriff schließen, der entsprechend bilanziert werden muss. Als Zielbiotoptyp ist somit eine durchschnittliche Vegetation anzusetzen. Es kann mit einer „grasreichen ausdauernden Ruderalvegetation, 8 ÖP gerechnet werden.	Kenntnisnahme und entsprechende Abarbeitung. Als Zielbiotoptyp ist eine magere mittlere Fettweide angesetzt worden die mit 9 ÖP angesetzt wurde.
	Zur Eingrünung der PV-Module soll eine einreihige Feldhecke in Abschnitten von 15-17 m gepflanzt werden. Eine zweckmäßige Eingrünung kann erfahrungsgemäß lediglich mit einer mindestens 2-3 reihigen durchgehenden Bepflanzung erreicht werden. Nur so kann auch eine Wertigkeit von 14 Ökopunkten in der Bilanzierung erreicht werden. Bei einer einreihigen Bepflanzung sind die Randeinflüsse sehr hoch und Pflanzausfälle großflächiger wirksam. Es wird eine Feldhecke (3-reihig, Pflanzabstand zwischen den Reihen ca. 1 m - 1,20 m; Pflanzabstand zwischen den Gehölzen innerhalb einer Reihe 1,30 m bis 1,70 m) vorgeschlagen. Beispielhaftes Pflanzschema gemäß Merkblatt der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg Bild 1: **Heckenpflanzung: Beispiel eines Hecken-Pflanzschemas** 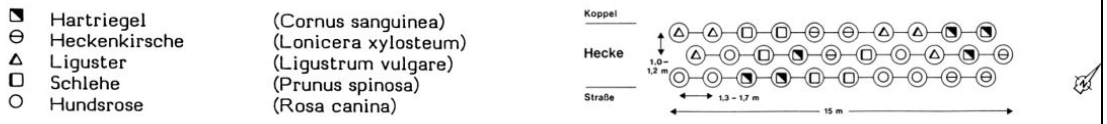 Die Feldhecke ist in geeigneter Weise von den angrenzenden Flächen abzugrenzen. (z.B. durch Auspflocken).	Kenntnisnahme und Änderung. Es wird um die PV Freiflächenanlage wie vorgeschlagen eine 2-3 reihige Eingrünung vorgenommen.

E Stellungnahme SG Bodenschutz

Hinweise

	Vorgaben der Stellungnahme	Anmerkungen / Handlungsempfehlung
	Beim geplanten Solarpark wird eine Fläche von 1,09 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, um klimafreundlichen Strom zu erzeugen. Es handelt sich um Grünland mit Lehmboden (L) der Stufe II b2 53/50. Ein geringer Teil des Bodens ist als Tonboden (T) der Zustandsstufe III b 3 mit der Grundlandzahl 34 /32 eingestuft. Insgesamt ist die Bodenversiegelung bei PV-Anlagen gering. Funktionierende Böden sind ein wesentliches Element im Wasserhaushalt: Sie können Regenwasser rasch aufnehmen, große Mengen davon speichern und später den Pflanzen zur Verfügung stellen sowie die Grundwasserneubildung sicherstellen. Eingriffe des Menschen, z.B. durch das Befahren der Modulfläche mit schweren Fahrzeugen beim Auf- und Abbau, schädigen diese wertvollen Bodenfunktionen: Versickerung und Wasserspeicherfähigkeit werden reduziert. Auf der bisher landwirtschaftlichen Fläche entstehen Gefügeschäden durch Verschlämmung und Bodenverdichtung. Diese schädliche Bodenveränderungen gilt es unbedingt zu verhindern, nur dann ist es tragbar, Solarmodule auf landwirtschaftlichen Flächen aufzubauen. Eine verminderte Infiltration und Wasserspeicherfähigkeit der Böden können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen zudem zu verstärktem Oberflächenabfluss und damit stärkerer Bodenerosion führen, vor allem bei hängigen Lagen.	Kenntnisnahme

F Stellungnahme SG Gewerbeaufsicht

Hinweise

	Vorgaben der Stellungnahme	Anmerkungen / Handlungsempfehlung
	Auf Seite 4 des Umweltberichtes ist erkennbar, dass östlich des Vorhabens Planansätze zur Ausweisung eines Mischgebietes bestehen. Auf Grund der geringen Abstände in östlicher Richtung könnte in Abhängigkeit der Ausführung der Stellweise in Teilbereichen der Planvariante mit einer erhöhten Blendwirkung zu rechnen sein. Bisher besteht aber kein Konflikt.	Kenntnisnahme

Stellungnahme der Regierungspräsidium Tübingen vom 15.4.2024 zur Änderung des Flächennutzungsplanes)

I. Belange der Raumordnung

	Vorgaben der Stellungnahme	Anmerkungen / Handlungsempfehlung
	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme

II. Belange der Landwirtschaft

	Vorgaben der Stellungnahme	Anmerkungen / Handlungsempfehlung
	Durch die Planung werden ca. 1 ha landbauwürdige Flächen (Grünlandfläche, Vorbehaltsflur I – Hinweis: in den vorliegenden Unterlagen ist die Bewertung nicht korrekt) der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen für die Realisierung von Freiflächen-Solar-Anlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht kritisch gesehen, insbesondere wenn dies in Regionen erfolgt, in denen landwirtschaftliche Flächen aufgrund der günstigen agrarstrukturellen Voraussetzungen bereits knapp sind. Aufgrund des überdurchschnittlichen Tierbesatzes im Landkreis Ravensburg sollte aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier grundsätzlich eine Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen zur Energiegewinnung (Freiflächen-PV-Anlagen) nur sehr verhalten, und an die lokalen Verhältnisse angepasst, erfolgen. Hierbei sollten möglichst Flächen in Betracht gezogen werden, die aufgrund Bodengüte, Flächenzuschnitt und Hangneigung von vergleichsweise geringerer agrarstruktureller Bedeutung sind, daher bestehen grundsätzliche Bedenken bezüglich der vorliegenden Planung. Grundsätzlich wird angeregt, bei der Standortwahl agrarstrukturelle Belange besser zu berücksichtigen, und vornehmlich Flächen von geringerer agrarstruktureller Bedeutung für die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen in Betracht zu ziehen. Bei fehlender Eigentümerschaft könnte dies ggfs. über einen Flächentausch realisiert werden.	Kenntnisnahme / Korrektur der Bewertung (Vorrangflur I in Vorbehaltsflur I) im FNP Änderungsverfahren Aktuell werden die Flächen als Grünland genutzt. Durch die vorgesehene Beweidung der Flächen mit Schafen bleibt diese auch weiterhin in einer landwirtschaftlichen Nutzung.

III. Belange des Naturschutzes

	Vorgaben der Stellungnahme	Anmerkungen / Handlungsempfehlung
	Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde	Kenntnisnahme

IV. Belange der Erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes

	Vorgaben der Stellungnahme	Anmerkungen / Handlungsempfehlung
	Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klima-schutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien -Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb not-wendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch	Kenntnisnahme

	Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	

Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau / Regierungspräsidium Freiburg vom 26.3.2024 zur Änderung des Flächennutzungsplanes

1 Geologische und bodenkundliche Grundlagen

	Vorgaben der Stellungnahme	Anmerkungen / Handlungsempfehlung
	Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Kenntnisnahme

	Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden- Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grund-gehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Kenntnisnahme
	Bodenkunde Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutz-konzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	Kenntnisnahme

2 Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

	Vorgaben der Stellungnahme	Anmerkungen / Handlungsempfehlung
	<u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation unbekannter Mächtigkeit. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Kenntnisnahme

	<u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme

	<u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Kenntnisnahme

	<u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme

3 Landesbergdirektion

	Vorgaben der Stellungnahme	Anmerkungen
	<u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme

Allgemeine Hinweise

	Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologie Datengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB Anzeigeportal zur Verfügung.	Kenntnisnahme
	Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie weitere raumbezogene Informationen können der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. Der Abstand der Modultische ist so zu wählen, dass die Niederschläge in der Fläche bleiben und gleichmäßig versickern können und somit die Grundwasserneubildung nicht beeinflusst wird. Durch Kabelgräben soll keine Drainagewirkung (Ableiten von Schicht-/ Grundwasser) hervorgerufen werden.	Kenntnisnahme

E-Mail-Schreiben vom 15.3.2024 der Anlieger Flurstück Nr. 393, 88267 Vogt

	Zitierte Einwendungen aus dem Schreiben	Hinweise / Begründung
	zur PV Freiflächenanlage Mooswiese-Hankel haben wir folgendes Anliegen: Für eine Gewährleistung der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke auch nach der Errichtung einer Zaunanlage um die geplante PV Freiflächenanlage ist es notwendig, dass die vorgeschriebenen Abstände zu den Nachbargrundstücken eingehalten werden. Wir bitten um detaillierte Informationen in diesem Zusammenhang.	Es fand am 18.9.2024 ein Ortstermin statt in dem der Anlieger detaillierte Informationen zur Eingrünung und Umzäunung erhalten hat. Die Einhaltung der Abstände nach dem Nachbarrecht wurden hier zugesichert.

Nachrichtlich Stellungnahme
Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 4.4.2024 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

1- Bau und Kunstdenkmalpflege

	Vorgaben der Stellungnahme	Anmerkungen / Handlungsempfehlung
	Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme

2. Archäologische Denkmalpflege

	Vorgaben der Stellungnahme	Anmerkungen / Handlungsempfehlung
	Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Kenntnisnahme Die Formulierung wurde unter Punkt 3 „ergänzende Hinweise“ aufgenommen, und ersetzt hier eine bestehende Formulierung.